VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die
(Erz-)Bischöflichen Generalvikariate/
Ordinariate der dem Verband der Diözesen
Deutschlands angehörenden (Erz-)Bistümer

nachrichtlich:
Offizialat Vechta

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf 0228-103-0
Direkt 0228-103-277
Fax 0228-103-371
e-mail: e.scheidemantel@dbk.de

AZ: G 6333/16 se

Bonn, den 03. Mai 2016

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – neue Rechtslage – BMF-Schreiben zur Übergangsregelung und Handlungsempfehlungen

Sehr geehrter Herr Generalvikar,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren sind die Gremien des Verbandes regelmäßig über die Entwicklungen bei der „Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ informiert worden. Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02. November 2015 (BGBl I S. 1834) ist die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in einem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt worden. Das Gesetz ist am 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Neuregelung stellt einen Paradigmenwechsel dar und betrifft alle kirchlichen Einrichtungen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) verfasst sind.

Die bisherige Regelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs.3 UStG - Altregelung), die die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt, gilt aber gemäß der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG für das Jahr 2016 weiter und ist somit jedenfalls im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden. **Ab dem 01. Januar 2017** tritt dann an dessen Stelle grundsätzlich der neue § 2b UStG (**Neuregelung**).

Für den Wechsel in das neue Besteuerungssystem räumt § 27 Abs. 22 UStG den jPöR die Möglichkeit ein, auszuwählen, ob sie während eines Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2020 die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG fortführen wollen oder ob sie bereits ab dem 01. Januar 2017 die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand des § 2 b UStG anwenden möchten.
Will die jPöR weiterhin – längstens bis zum 31. Dezember 2020 - die Altregelung anwenden, muss sie dieses **einmalige Wahlrecht** noch im Jahre 2016 und zwar **bis spätestens 31. Dezember 2016 durch Abgabe einer** entsprechenden **Optionserklärung** auf Anwendung der Altregelung gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt **ausüben**. Dies gilt auch für jPöR, die bislang steuerlich noch nicht erfasst sind. Bitte beachten Sie,

Dies gilt auch für jPöR, die bislang steuerlich noch nicht erfasst sind. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Frist zur Abgabe der Optionserklärung um eine **nicht verlängerbare gesetzliche Ausschlussfrist** handelt und dass auf jPöR, die die Optionserklärung nicht abgegeben haben, ab dem 01. Januar 2017 zwingend die Neuregelung anzuwenden ist! Befindet sich die jPöR einmal im Anwendungsbereich des § 2b UStG (z.B. weil versäumt wurde, die Optionserklärung fristgemäß abzugeben), gibt es keine Möglichkeit, zur Anwendung der Altregelung zurückzukehren. Grundsätzlich können die kirchlichen jPöR die Erklärung auch durch einen Bevollmächtigten abgeben. Die Steuerkommission hat sowohl für eine entsprechende **Vollmachtserklärung** (Anlage 4) als auch für die **Optionserklärung** (Anlage 3) durch die jeweilige jPöR selbst **Muster** entworfen, die diesem Schreiben beigefügt sind.

In dem fünfjährigen Übergangszeitraum 2016 – 2020 kann die Optionserklärung zur Fortführung der Altregelung jeder Zeit mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Ein unterjähriger Wechsel ist ausgeschlossen. Eine kirchliche jPöR hat mithin die Möglichkeit mit Wirkung für das Folgejahr, bei Bedarf im Übergangszeitraum auf sich verändernde umsatzsteuerrelevante Umstände zu reagieren. Dafür ist ein ausdrücklicher Widerruf der Optionserklärung erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Widerruf eine Rückkehr zur Anwendung der Altregelung nicht mehr möglich ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Rundschreiben vom 19. April 2016 Hinweise zur Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG gegeben.

Mit der beigefügten Information (Anlage 1) der Arbeitsgruppe „Umsatzsteuer", der Vertreter der Steuer- und der Rechtskommission des Verbandes angehören, sowie dem ebenfalls beiliegenden BMF-Schreiben (Anlage 2) möchten wir Ihnen einige Hinweise und Handlungsempfehlungen zur Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG geben. Zu den weiteren materiell-rechtlichen Fragestellungen, die sich aus der Neuregelung des § 2b UStG ergeben, wird ein weiteres BMF-Schreiben, jedoch nicht vor Ende dieses Jahres, erwartet. Das Informationsschreiben samt Anlagen erhalten die Mitglieder der Steuer- und Finanzkommission zur Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Benno Wagner

Anlagen